

# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 10.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrtschiffen. S. 179.

(Nr. 2220.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrtschiffen. Vom 4. März 1895.

Auf Grund der Bestimmung im §. 31 der Reichs-Gewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath beschlossen, daß die Vorschriften im §. 44 Absatz 3 der Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrtschiffen, vom 6. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 395 ff.), sowie die Bestimmungen in der Anlage II unter B4, C13, D5 und in der Anlage III unter C15, wie folgt, abgeändert werden:

### §. 44 dritter Absatz:

Diejenigen Prüflinge, welchen bei der Steuermannsprüfung in jedem der sieben Fächer C 4, C 7, C 14a, C 14b, C 15, C 17a und C 17b der Anlage II, bei der Schifferprüfung in jedem der acht Fächer C 4, C 7, C 16b, C 16c, C 17, C 21a, C 21b und D 5 der Anlage III und außerdem bei beiden Prüfungen mindestens noch in fünf Fächern aus C (Nautik) oder D (Seemannschaft), sowie in drei weiteren Fächern die Pensur: „Genügend“ erteilt ist, erhalten für den Gesamterfolg das Prädikat: „Bestanden“. Alle übrigen Prüflinge erhalten das Prädikat: „Nicht bestanden“.

### Anlage II.

#### B. Mathematik.

##### \*4. Ebene Trigonometrie.

- a) Kenntniß der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.
- b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.